

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	49 (1976)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	Militärische Beförderungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bei der durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Darstellung gebrachten Beschränkung der Revision drängen sich vorläufig beim Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz nur wenig Änderungen auf. Es wird daher auf eine separate Revisionsvorlage für dieses Gesetz verzichtet.

#### *Finanzielle Aspekte*

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konzeption 1971 wurde die Überprüfung der bestehenden Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden in Aussicht gestellt. Bei den Vorarbeiten zum vorliegenden Revisionsentwurf sind denn auch die in Standesinitiativen der Kantone Genf, Luzern und Freiburg gestellten Begehren um finanzielle Entlastung der Kantone und Gemeinden einlässlich geprüft worden. Es ist aber vor allem die finanzielle Lage des Bundes, die einen Verzicht auf die Übernahme erhöhter Kostenanteile durch den Bund diktierte. Im Gegenteil wird beim privaten Schutzraumbau eine Entlastung der öffentlichen Hand um 10 % vorgesehen.

Der Entwurf wird aber durch wirksame Steuerungsmöglichkeiten ergänzt, um die durch die vorgesehene Ausdehnung der Organisations- und Baupflicht auf alle Gemeinden verursachten zusätzlichen Kosten ausgleichen zu können. Die sich aus der Revision ergebenden jährlichen Mehr- und Minderaufwendungen werden sich, unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung, voraussichtlich ungefähr die Waage halten. Mehraufwendungen ergeben sich insbesondere für den privaten Schutzraumbau, die öffentlichen Schutzräume, die Organisationsbauten und das Material. Diese Auswirkungen werden aber durch verschiedene Aspekte gemildert, so z. B. durch die Tatsache, dass bereits in 13 Kantonen alle Gemeinden als organisations- und baupflichtig und sie in 3 Kantonen wenigstens als baupflichtig erklärt wurden. Auch die in Artikel 17 verankerte Möglichkeit, gemeinsame Schutzorganisationen für mehrere Gemeinden anzuordnen, wie auch die rückläufige Tendenz beim Wohnungsbau bieten Grundlagen für Einsparungen. Dazu kommen die bereits erwähnten Steuerungsmöglichkeiten, während gleichzeitig den Kantonen die Kompetenz übertragen wird, die Zusammenlegung privater Schutzräume in einen oder mehrere gemeinsame grössere Schutzräume anzuordnen. Eine weitere Verminderung der Kosten wird auch von der Aufhebung der generellen Pflicht, bei Spitalneu- und umbauten geschützte Operationsstellen und Pflegeräume zu erstellen. Der Bau solcher Anlagen soll sich in Zukunft nach den Zivilschutzbedürfnissen der Bevölkerung richten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Vorentwurf zur Gesetzesrevision die Verwirklichung der wesentlichsten Postulate der Zivilschutzkonzeption 1971 innert nützlicher Frist ermöglicht und diejenigen Änderungen enthält, die sich hinsichtlich eines ausgewogenen Zivilschutzes aufdrängen. Er hält sich zudem im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten bei Bund, Kantonen und Gemeinden und gewährleistet deren optimale Wirksamkeit. Es liegt nun bei den Kantonen und den zur Vernehmlassung miteingeladenen interessierten Gremien, diesen Vorentwurf gründlich zu überprüfen und ihren Teil zum Ausbau des Zivilschutzes als Teil unserer Gesamtverteidigung beizutragen.

---

## **Militärische Beförderungen**

Gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse werden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevet-datum vom **20. Februar 1976** zu Hauptleuten der Versorgungstruppen befördert:

Frei Hans-Peter 8608 Bubikon  
Stamm Heinz 9100 Herisau

**Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratullieren.**

---